

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 29

21.07.2023

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 25. Juli 2023, 19:00 Uhr**, findet im **großen Sitzungssaal im Rathaus Rain** eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauverfahren

- a) Aufstockung in Holzbauweise zu zwei Vollgeschossen, Fl.Nr. 508/2, Gmkg. Rain, Ziegelmoosstraße 27
 - b) Anbau eines Auslaufes an den bestehenden MS-Stall und den bestehenden ZS-Stall, Fl.Nr. 245/0, Gmkg. Wallerdorf, Reichersteiner Straße 26
 - c) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 2296/5, Gmkg. Rain, Böhmerwaldstr. 12
 - d) Umzäunung der Erdkassetten 4 und 5, Fl.Nr. 695 und 696, Gmkg. Mittelstetten
 - e) Nutzung ehemaliges Blumenhotel in Rain als Asylunterkunft; hierfür Errichtung von sechs Containern als Küchen- und Versorgungscontainer, Fl.Nr. 275/0, Gmkg. Rain, Bahnhofstraße 19 und 21
 - f) Baurechtliche Bekanntgaben
2. Anhörung des Landratsamtes zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag: Umbau Gästehaus in ein Asylheim für 32 Asylbewerber, Fl.Nr. 38/0, Gmkg. Rain, Hauptstraße 53
3. Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Straße II“, Aufstellungsbeschluss
4. Gemeinde Holzheim – Bebauungsplan „Windkraft Brand“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil-FNP-Änderung Windkraft)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme der Stadt Rain
5. Dritte Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain
6. Rain, Jugendtreff in Containerbauweise: Information über die Ausschreibung - gegebenenfalls Aufhebung
7. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Drittes Unternehmerfrühstück in Rain am 27. September 2023, Beginn 8:00 Uhr

Nachdem sich das Unternehmerfrühstück in den vergangenen Veranstaltungen zu einem erfolgreichen Netzwerk-Event entwickelt hat, lädt Herr Bürgermeister Rehm zusammen mit dem Unternehmen 4SELLERS alle Gewerbetreibenden der Stadt Rain zu einem dritten gemeinsamen Frühstück ein.

Sie möchten an diesem Netzwerk-Event teilnehmen und sich mit Kolleg*innen aus anderen Unternehmen vor Ort austauschen? Melden Sie sich jetzt bis zum 06. September 2023 unter der E-Mail-Adresse innenstadtrain@cima.de an. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, sodass die Vergabe nach dem Eingang der Rückmeldungen erfolgt.

Ziel des Treffens ist es, Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und bestehende Geschäftsbeziehungen zu vertiefen. Jedes teilnehmende Unternehmen hat die Möglichkeit, sich durch Auslage von Werbematerialien bei diesem Treffen vorzustellen.

Das Team um Bürgermeister Karl Rehm und 4SELLERS freuen sich, Sie im Unternehmen im Nelkenweg 6 A begrüßen zu dürfen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain (1. Änderung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain geändert:

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden bis einschließlich des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden, Buchung nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG	115,00 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	135,00 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	160,00 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	185,00 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	205,00 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	225,00 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	245,00 €
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	265,00 €.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	100,00 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	105,00 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	135,00 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	145,00 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	155,00 €.

Bei Verbleib eines Kindes nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe, sind bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten die Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Darüber hinaus wird ab der zweiten unterjährigen Buchungszeitenänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben (vgl. § 4 Abs. 3 Kindertageseinrichtungssatzung).

(4) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme

- a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 15 €,
 - b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 7,50 €,
- zu entrichten.

(5) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(6) Ein Spielgeld in Höhe von 6,00 € monatlich pro Kind ist in den Elternbeiträgen enthalten.

(7) Unabhängig von der zeitlichen Lage der Schließtage sind alle Monate gebührenpflichtig. Auch Monate in denen Eingewöhnung stattfindet sind gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 gebührenpflichtig.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Rain, 12.07.2023

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Rain in die Ferien - Ferienprogramm 2023

Die Anmeldung zum Ferienprogramm 2023 ist seit Anfang Juli möglich und wird sehr gut angenommen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Ihr(e) Kind(er) bei verfügbaren Veranstaltungen anzumelden, es gibt noch freie Plätze! Auf der Internetseite www.rain.de/ferienprogramm finden Sie stets aktuell alle Informationen und Hinweise zu den verfügbaren Kursen.

Jahresbericht 2022

Der Jahresbericht der Stadt Rain für das Jahr 2022 liegt im Eingangsbereich des Rathauses aus.

Er kann zu den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr, Mo. und Di. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr) abgeholt werden.

Zusätzlich steht der Jahresbericht auf der Homepage der Stadt Rain (www.rain.de) zum Download bereit.

Straßenreinigung

Nach einer Verordnung der Stadt Rain sind die Straßenanlieger zur wöchentlichen Reinigung der Gehsteige und eines 1 m breiten Streifens am Straßenrand verpflichtet. Wir fordern deshalb alle Grundstückseigentümer auf, die Reinigung durchzuführen und insbesondere Unkraut in der Entwässerungsrinne bzw. an den Gehsteigkanten zu entfernen. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie durch diese Arbeiten unsere Stadt verschönern und einen Beitrag zur längeren Haltbarkeit der Asphaltdecke leisten. Die Stadtverwaltung wird demnächst Überprüfungen durchführen; die Nichterfüllung der Reinigungspflichten kann auch mit einer Geldbuße belegt werden.

Einhaltung der Nachtruhe

Aus gegebenem Anlass weist die Stadt Rain darauf hin, dass auch in den Sommermonaten die allgemeine Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gilt. Tätigkeiten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören (z. B. Bohren, Hämmern, lautes Herunterlassen der Rollläden oder lautes Musikhören) müssen vermieden werden. Unabhängig von den Ruhezeiten gilt die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Stadtverwaltung bittet ebenfalls darum, auch außerhalb der Ruhezeiten im Sinne der Erhaltung eines guten Nachbarschaftsverhältnisses auf nachbarliche Belange (Mittagsruhe von Babys, Kranken usw.) Rücksicht zu nehmen. Vielen Dank!

Verunreinigungen von Plätzen, Friedhöfen, Straßen und Wegen durch Hundekot und anderen tierischen Exkrementen

Es häufen sich die Beschwerden über die Verunreinigung der Bürgersteige und Parkanlagen durch Hundekot. Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind unverzüglich von den Hundehaltern oder die für die Hunde jeweils verantwortliche Person zu beseitigen. Insbesondere regelt § 3 der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung, dass es verboten ist, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. In diesem Zusammenhang bitten wir alle Hundehalter, darauf zu achten, dass ihr Hund nicht die öffentlichen Anlagen, Parkanlagen und Wiesen durch Hundekot verschmutzt. Auch Grundstücksbesitzer verwahren sich gegen derartige Verschmutzungen. Auf Kinderspiel- und Sportplätzen sowie dem gesamten Schulgelände ist jedes Mitführen von Hunden verboten. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass ihr Hund sein großes Geschäft nicht auf öffentlichen Bereichen verrichtet. Bitte beseitigen Sie umgehend die Hinterlassenschaften Ihres Hundes, nur dann sind Sie und ihr „bester Freund“ von allen Mitbürgern stets gern gesehen. Die von der Stadt Rain am 09.10.2003 erlassene Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain bekanntgemacht und ist im Internet unter www.rain.de oder im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain, zu den üblichen Öffnungszeiten jederzeit einsehbar. Nach dieser Verordnung können Verstöße mit einer Geldbuße belegt werden.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.